

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 18

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 13.04.2011

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

- Seite 1: Haupt- und Finanzausschuss
Seite 1: Beschlussfassung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.03.2011
Seite 1-2: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda südlicher Stadtteil
Seite 2: Bekanntmachung über das Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für die B 183 OU Bad Liebenwerda
Seite 2-3: Ordnungsbehördliche Verordnung für den Kurpark der Stadt Bad Liebenwerda 2010

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

- Seite 3: Bewirtschaftung der Badegewässer
Seite 3: Einladung der Jagdgenossenschaft Burxdorf-Langenrieth-Neuburxdorf

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am 20.04.2011 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur 3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.03.2011 -öffentlicher Teil-
- 03 Lager Mühlberg - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Mühlberg und Errichtung eines Informationspfades zur Umsetzung des Konzeptes zur inhaltlichen Erschließung (BE: Herr Lange)
- 04 Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Südring, Abschnitt von Riesaer Straße bis zur Hainsche Straße - Sanierungsgebiet (BE: Frau Richter)
- 05 Standortentwicklungsprozess Dichterviertel, Bad Liebenwerda - Mitwirkung eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung im Lenkungskreis (BE: Herr Lange)
- 06 Bekanntgaben der Verwaltung
- 07 Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil

- 01 Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.03.2011 -nichtöffentlicher Teil-
- 02 Kauf Bahnhof Bad Liebenwerda (BE: Herr Bragulla)
- 03 Bekanntgaben der Verwaltung
- 04 Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.03.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr.: 05/04/11 - Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass im Jahr 2011 wird beschlossen.

Beschluss-Nr. 05/05/11 – Beschluss eines Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaik im OT Neuburxdorf

1. Für das Gebiet Bad Liebenwerda, OT Neuburxdorf, Flur 3 das Flurstücke 456 (tlw.) und Flur 5 das Flurstück 102 (tlw.) wird ein Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaik“ aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend geändert/ angepasst.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs.1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 05/06/11 – Beschluss zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB der Stadt Bad Liebenwerda, südlicher Bereich

1. Der Entwurf zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Bad Liebenwerda SÜD, bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung, wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2011 bestätigt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Entwurf nach § 3 (2) BauGB auf die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen und die nach § 4 (2) BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 05/07/11 – Beschluss zur Aufstellung einer Abrundungssatzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf

1. Für die Stadt Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf wird eine Abrundungssatzung nach § 34 BauGB aufgestellt.
2. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 05/08/11 – Beschluss zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Bad Liebenwerda, OT Maasdorf

1. Für die Stadt Bad Liebenwerda, OT Maasdorf wird die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 BauGB aufgestellt.
2. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. 05/09/11 – Genehmigung Änderung der Pachtverhältnisse Lausitztherme Wonnemar

Diese Beschlussvorlage erhielt ihre Zustimmung.

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Bad Liebenwerda Süd und die öffentliche Auslegung im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.03.2011 in ihre öffentlicher Sitzung den Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Bad Liebenwerda Süd in der Fassung Februar 2011, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung Teil 1 und Teil 2 - Artenschutz gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Um die Bürger in das Planverfahren einzubeziehen, wird der Entwurf zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung öffentlich ausgelegt. Den Bürgern wird damit frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung

in der Zeit vom 26.04.2011 bis zum 31.05.2011

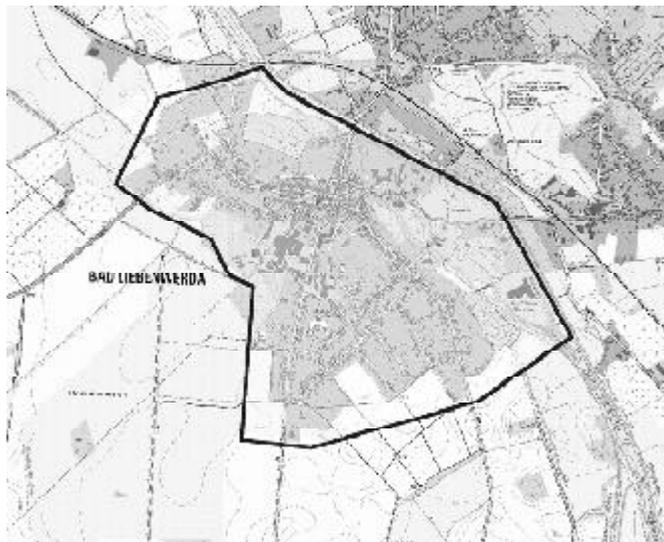
in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag 7.00 – 12.00 und 12.30 – 15.30 Uhr
Dienstag 7.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag 7.00 – 13.00 Uhr
gegeben.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach §47 VwGO zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, obwohl sie hätten fristgemäß geltend gemacht werden können.

Bad Liebenwerda, den 13.04.2011



Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für die B 183 OU Bad Liebenwerda Bau-km 0+000.000 bis Bau-km 5+240.000 in der Gemeinde Bad Liebenwerda

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein Erörterungstermin über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt. Die Erörterung findet statt am 10. Mai 2011

um 10:30 Uhr
im Sitzungssaal (1. OG)
Ort Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda
Markt 1 • 04924 Bad Liebenwerda

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zum geben. Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerechte, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandte Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Bad Liebenwerda, den 13.04.2011
Bürgermeister
Thomas Richter

Ordnungsbehördliche Verordnung für den Kurpark der Stadt Bad Liebenwerda (Kurparkordnung)

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 202,206) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2010 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für den Kurpark der Stadt Bad Liebenwerda erlassen:

§1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den gesamten Kurpark im Stadtgebiet Bad Liebenwerda gemäß beigefügtem Lageplan, der Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung ist.
2. Anlagen im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die gärtnerisch gestalteten Flächen, Spiel-, Sport- und sonstige Unterhaltungseinrichtungen, sämtliche Bauwerke, Wege und Grünanlagen im Kurpark.
3. Die ordnungsbehördliche Verordnung soll einen geregelten Kurparkbetrieb und damit sowohl Sicherheit und Ordnung als auch Erholung, Geselligkeit und Vergnügen für die Besucherinnen und Besucher gewährleisten.
4. Die gemeinsame Nutzung des Kurparks erfordert von allen Besuchern Vorsicht, Verständnis und gegenseitige Rücksicht. Jeder Kurparkbesucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
5. Auf die ordnungsbehördliche Verordnung wird durch Beschilderungen hingewiesen. Sie ist für alle Besucher des Kurparks verbindlich.
6. Darüber hinaus gelten die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda.

§2 Hausrecht

Personal, welches die Befugnis durch Dienstaussweis nachweist, übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Bei Verstößen gegen die ordnungsbehördliche Verordnung kann Besuchern vorübergehend oder dauernd der Besuch des Kurparks untersagt werden.

§ 3 Haftung

1. Die Besucher betreten den Kurpark einschließlich der Spiel-, Sport- und Unterhaltungseinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers den Park und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in den Kurpark mitgebrachten Gegenständen wird nicht gehaftet.

§ 4 Sauberkeit der Anlagen

- (1) Jede Verunreinigung der Anlagen über das übliche Maß hinaus ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
- a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
 - b) die Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen,
 - c) das Anbringen oder Anbringen lassen, Aufstellen oder Aufstellen lassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern und anderen Werbemitteln jeder Art.
- (2) Wer Anlagen verunreinigt, ist zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet.

§ 5 Stadtstreicherei und Belästigung

Es ist untersagt im Kurpark:

1. zu lagern, zu nächtigen, zu zelten oder zu biwakieren,
2. Andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten zu behindern, zu stören oder zu belästigen sowie
3. Personen zum Zweck der Bettelei nachdrücklich oder hartnäckig anzusprechen.

§ 6 Benutzung des Kurparks

1. Der Kurpark ist ständig zugänglich. Eventuell erforderliche Beschränkungen werden öffentlich bekannt gemacht.
2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden hinsichtlich des Kurparks nimmt das Personal im Informationsbüro des Haus des Gastes oder das Bürgerbüro im Rathaus, Markt 1 entgegen.
3. Im Kurpark ist es untersagt:
 - a) diesen mit Fahrzeugen (Fahrräder eingeschlossen, soweit nicht Radwege ausgewiesen sind) jeglicher Art zu befahren oder diese dort abzustellen. Ausgenommen sind die der Unterhaltung der Anlagen dienenden Arbeitsfahrzeuge sowie Kinderwagen und Rollstühle. Inline Skates, Roller-Skates, Rollschuhe und Skateboards sind verboten.
 - b) die Anlagen außerhalb der Wege und Plätze, Spielflächen und als Liegewiesen ausgewiesenen Flächen zu betreten. Das Betreten des Kneippbrunnens ist nur im Rahmen von Kneipp-Anwendungen erlaubt.

c) Radios, CD-Player und ähnliche Geräte zu betreiben und dadurch Dritte zu belästigen oder zu stören,
d) Alkohol oder andere Rauschmittel zu konsumieren. Dies gilt explizit für folgende Plätze:

- Brunnen mit der Wäldchenwiese
- Denkmal Friedrich Wilhelm III. im Umkreis von 30 m
- Eingezäunte Sportfläche am Kurzentrum
- Park der Sinne,
- Otto - Kloss - Garten
- Kurparkteiche.

e) Ballsportarten außerhalb der für Ballsportarten bestimmten oder freigegebenen Flächen auszuüben,

f) die Anlagen sowie vorhandene Gegenstände (z. B. Bänke, Brunnen, Lampen, Statuen, Sportgeräte, „Sinnenelemente“) und die Pflanzungen zu beschädigen, zu zerstören und zu verunreinigen,

g) ohne Genehmigung der Stadt Bad Liebenwerda zu werben, zu plakatieren, Waren aller Art einschließlich Speisen oder Getränke oder andere gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen entgegenzunehmen,

h) Hinweisschilder, Aufschriften und Zeichen zu beschädigen, zu beseitigen, zu verändern oder sonst für ihren Zweck unbrauchbar zu machen,

i) Einfriedungen und Absperrungen von Teilflächen zu übersteigen oder diese eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen, sowie

j) Bäume, Brunnen, Statuen und dergleichen zu besteigen.

§ 7 Verunreinigung angrenzender Gewässer

Es ist verboten, die im Kurpark befindlichen oder an ihn angrenzenden Gewässer und Brunnen zu verunreinigen, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie einzubringen, darin zu waschen, sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 8 Mitführen von Hunden und anderen Tieren

1. Hunde und andere Tiere sind jederzeit an der Leine zu führen, anfallender Kot ist sofort zu beseitigen.

2. Es ist verboten, Hunde und andere Tiere auf Kinderspielplätze und ausgewiesene Liegewiesen mitzunehmen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

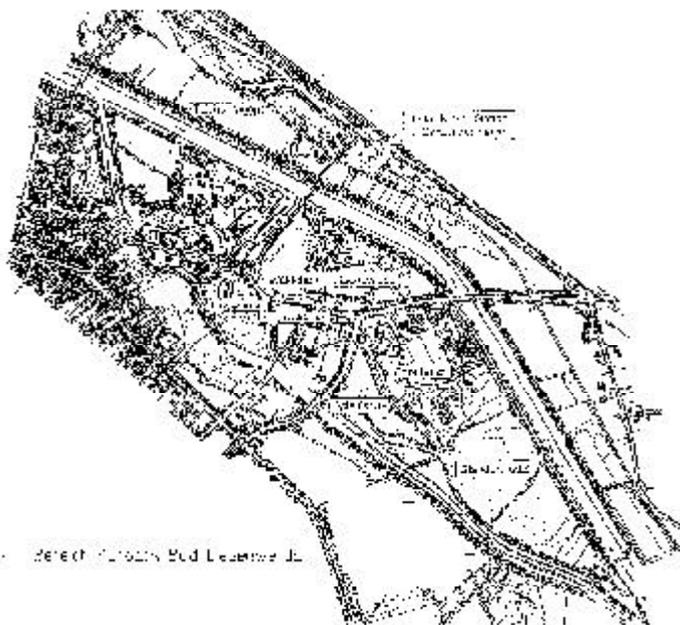
1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der §§ 4-8 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nicht beachtet oder verletzt.

2. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I, S. 3387), mit Geldbußen von 5 Euro bis zu 1.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach dem Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda in Kraft.
Bad Liebenwerda, 13.04.2011

Thomas Richter • Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Bewirtschaftung der Badegewässer

Vollzug der VO über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg vom 06.02.2008 (GVObI. Land Brandenburg Teil II – Nr. 5 vom 13.03.2008)

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gibt das Gesundheitsamt Elbe-Elster bekannt, dass folgende Badegewässer vorläufig als Badestellen für das Jahr 2011 ausgewiesen sind und hygienisch überwacht werden:

- Waldbad Zeischa
- Grünwalder Lauch, Strandbereich Gorden
- Badesee „Kiebitz“ Falkenberg
- Badesee Kiesgrube Bernsdorf
- Körbaer See Körba
- Badesee „Air force Beach“ Brandis
- Badesee Rückersdorf
- Badesee Bad Erna, Schönborn, OT Lindena

Die Öffentlichkeit wird hiermit aufgefordert, sich an der Umsetzung der Badegewässerverordnung zu beteiligen. Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden sind zu richten an den Landkreis Elbe-Elster, Gesundheitsamt, Grochwitz Str. 20 in 04916 Herzberg.

Es ist vorgesehen, die Untersuchungsergebnisse auf der Homepage des Landkreises Elbe-Elster und im Kreisanzeiger zu veröffentlichen.

Dr. Voigt
Amtsärztin

Einladung der Jagdgenossenschaft Burxdorf-Langenrieth-Neuburxdorf

Hiermit möchten wir alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Neuburxdorf zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 29. April 2011, 19.00 Uhr in die Gaststätte Röck in Neuburxdorf recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfung
4. Änderung der Satzung
5. Vorschläge für einen neuen Vorstand
6. Wahl des Vorstandes
7. Bericht der Pächter
8. Diskussion
9. Schlusswort

Der Vorstand

**Das nächste Amtsblatt erscheint
am Mittwoch, den 04.05.2011,
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 29.04.2011.**

Impressum: Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda. Fax: 035341/155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Rosenhahn Werbung & Druck, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 035341/10471 • Fax: 035341/10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: Kraftverkehr Torgau Citypost GmbH • Repitzer Weg 1 • 04860 Torgau
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.